

Der Nachtrag

bei Abweichungen von der Leistungsbeschreibung

Aus gegebenem Anlass möchten wir unsere Mitglieder über die rechtliche Sachlage bezüglich der Durchführung von Arbeiten aufklären, die von der Leistungsbeschreibung abweichen. Unser Experte Hans Schaller hat uns zu dieser Problematik umfassende Informationen zur Verfügung gestellt, die wir in diesem Beitrag gerne mit Ihnen teilen möchten.

Problemstellung

Das Problem, vor dem nahezu jeder Forstunternehmer häufig steht, sind die ungenügenden Leistungsbeschreibungen vom Auftraggeber und damit die anfallenden Mehrarbeiten, welche nicht beschrieben wurden und oftmals einfach ausgeführt werden, ohne den Auftraggeber vorher in Kenntnis zu setzen. Genau hier kommt es immer wieder zu Problemen bei der Abrechnung der Leistungen, weil dieser Mehraufwand und dessen Vergütung vor Arbeitsbeginn nicht klar definiert wurden. Um Streitigkeiten mit den Revierleitern oder Forstämtern bereits im Vorfeld zu vermeiden, fassen wir im Folgenden die wesentlichen Punkte aus vergaberechtlicher Sicht als Handlungshilfe zusammen.

Die Grundlage

Grundsätzlich gilt bei Aufträgen der öffentlichen Hand der Grundsatz: „Geleistet werden muss, was vereinbart wurde, bezahlt werden muss, was dem Vertrag nach geleistet wurde“. Vereinbart wird von der öffentlichen Hand eine Leistung mit dem Zuschlag auf ein verbindliches Angebot. „Vertragsgrundlage“ sind danach in erster Linie die Leistungsbeschreibung, die Vorbemerkungen dazu und das Leistungsverzeichnis (§1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B).

Für den Unternehmer heißt es, vor Abgabe eines Angebots gründlich zu prüfen, ob die Leistung ordentlich kalkulierbar beschrieben ist. Zweifel muss der Unternehmer **vor Abgabe des Angebots** aufklären. Der Unternehmer ist allerdings nicht verpflichtet, mögliche Leistungsmehrungen oder -änderungen im Vorfeld zu erkennen. Die ordentliche Beschreibung der Leistung ist allein Aufgabe der Forstverwaltung!

Was tun bei Leistungsänderungen oder -mehrungen?

Fallen Leistungen (Leistungsänderungen oder -mehrungen) an, die nicht vereinbart waren, so darf der Unternehmer diese grundsätzlich nicht ohne Weiteres ausführen. Vielmehr ist vor Ausführung zu klären, ob der Auftraggeber diese Leistungen wirklich beansprucht und welche Vergütung der Unternehmer dafür erhält. Als Beispiele sind zu nennen:

- Zusätzliche Holzerntearbeiten, die von der Leistungsbeschreibung nicht erfasst waren
- Aufwändige, nicht dem Wettbewerb unterstellte, tägliche Verkehrssicherungsmaßnahmen auf öffentlich zugänglichen Plätzen und Wegen
- Wege abziehen / Gräben reinigen
- Zusätzliches Umsetzen von Maschinen
- Montage von Bändern (muss in Rheinland-Pfalz laut Angebotsformblatt vorher vom Auftraggeber angeordnet werden)

Der Nachtrag

Verlangt der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung die Ausführung bisher nicht vereinbarter Arbeiten, so liegt formell eine „Änderung der vereinbarten Leistung“ vor. Solche Änderungen werden im Vergaberecht als „Nachtragsvereinbarung“ oder kurz als „Nachtrag“ (zu einem bestehenden Leistungsvertrag) bezeichnet. Nachträge sind zeitnah – möglichst vor Ausführung der Leistungen – schriftlich zu vereinbaren. Ein wichtiger Bestandteil einer solchen Vereinbarung ist die Vergütung für die geänderten bzw. neuen Leistungen.

Wenn im Vertragsvollzug (also nach Zuschlagserteilung) nicht vereinbarte Leistungen abzusehen sind, hat der Unternehmer den Auftraggeber **unverzüglich** zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung in einem „Nachtrag“ zu vereinbaren sind (§2, Nr.3 VOL/B).





Diese formlose Mitteilung an die Forstverwaltung sollte der Unternehmer möglichst gleich mit einem entsprechenden (Nachtrags-) Angebot für die Ausführung dieser Arbeiten verbinden. Ein Nachtragsangebot zielt immer auf eine Nachtragsvereinbarung ab. Die Formulierung könnte lauten wie folgt:

„Ich nehme Bezug auf den mit Zuschlag vom (...) erteilten Auftrag zur (...) (Bezeichnung des Auftrags). Bei der Ausführung der Arbeiten wurde festgestellt, dass folgende Leistungen zu erbringen wären, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten und damit nicht vereinbart sind: (...). Diese zusätzlichen Leistungen können nur dann ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber zustimmt und eine entsprechende Vereinbarung, einschließlich der für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Vergütung, geschlossen wird. In Anlehnung an die Positionen (...) des Leistungsverzeichnisses wird die Ausführung der zusätzlichen Leistungen wie folgt angeboten: (...).“

Wichtig ist, dass ein Nachtrag immer vor Arbeits-/ Hiebsbeginn zu erfolgen hat, ansonsten hat der Auftragnehmer kein Recht auf Vergütung!

Der öffentliche Auftraggeber kann jederzeit einen Nachtrag ablehnen, was bedeutet, dass die fraglichen Leistungen auch nicht ausgeführt werden müssen. Eine Ablehnung ist dann begründet, wenn durch den Nachtrag eine wesentliche Änderung eines Auftrages zugrunde liegt oder die zusätzliche Leistung sich vom ursprünglichen Auftrag trennen lässt und somit getrennt ausgeschrieben werden kann und dadurch ein Vorteil für den Auftraggeber zu erwarten ist.

Wird der vertragliche Preis geändert oder ein neuer Preis bei Änderung der Leistungen bzw. zusätzlicher Leistungen vereinbart, soll von der Preisermittlung des Unternehmers für die (vergleichbaren) vertraglichen Leistungen („Vertragspreise“) ausgegangen werden.

Fazit

Sowohl für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung als auch für „Vertragsbedingungen“ der öffentlichen Hand gibt es klare Regeln. Diese Regeln werden für den Liefer-, Bau- und Dienstleistungsbereich in den Vergabehandbüchern des Bundes und den ergänzenden Vorschriften der Länder konkretisiert. Hier sind auch klare Vorgaben für die nachträgliche Vereinbarung nicht dem Wettbewerb unterstellter Leistungen und deren Vergütung („Nachtrag“) enthalten. Allen öffentlichen Auftraggebern außerhalb der Forstverwaltung sind diese Regeln bekannt. Es würde z. B. keinem Bauunternehmen einfallen, aufgrund nicht kalkulierbarer Vertragsunterlagen ein Angebot abzugeben bzw. nicht im Wettbewerb angebotene Leistungen ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen!

- **Forstunternehmer sollten nicht kalkulierbare Leistungsbeschreibungen oder fragwürdige „Geschäftsbedingungen“ der Forstverwaltung zu ihrem eigenen Schutz nicht akzeptieren.**
- **Im Vertragsvollzug sollten Arbeiten, die nicht Gegenstand des Leistungsvertrages sind, nicht ohne Nachtragsvereinbarung und -vergütung ausgeführt werden.**
- **Ein Nachtrag muss immer vor Arbeits-/ Hiebsbeginn erfolgen, sonst hat der Auftragnehmer kein Recht auf Vergütung!**

Axel Podlech, FUV RLP /
Hans Schaller, Dipl.-Verwaltungswirt



FUV
Rheinland-Pfalz e.V.

VdAW

Bodenschutzpreis 2024 ging nach Rheinland-Pfalz

Große Teile der deutschen Wälder sind nicht gesund, wie die Waldzustandsberichte der Bundesländer belegen. Dies liegt unter anderem daran, dass viele Waldböden eine unzureichende Basensättigung aufweisen und somit stark versauert sind. Diese Versauerung entsteht durch äußere Einflüsse wie Einträge aus der Industrie und ist für Waldbesitzer nicht vermeidbar. Da die Versauerung der Waldböden ein ernstzunehmendes Problem darstellt, das wichtige Bodenorganismen und -prozesse erheblich beeinträchtigt, hat sich Rheinland-Pfalz verstärkt dem Schutz seiner Waldböden verschrieben. Dazu gehört u. a. die erweiterte finanzielle Unterstützung der Waldkalkung.

Bereits seit rund 30 Jahren werden in Deutschland Bodenschutzkalkungen auf stark versauerungsgefährdeten Waldböden durchgeführt. Eine Stabilisierung sehr stark versauerter Waldökosysteme ist jedoch nur durch wiederholte Bodenschutzkalkungen möglich.

„Waldböden weisen eine größere Naturnähe als andere Böden auf. Deshalb sind unsere Aktivitäten rund um den Bodenschutz im Wald und die naturnahe Waldbewirtschaftung so wichtig. Ich freue mich über die Anerkennung für den rheinland-pfälzischen Weg der naturnahen Waldbewirtschaftung und dass sich unsere jahrelange Arbeit, den Wald mit all seinen Funktionen zu erhalten, bezahlt macht“, sagte die rheinland-pfälzische Ministerin Katrin Eder.

„Manch einer versucht der Forstwirtschaft zu unterstellen, die Waldkalkung sei eine Düngung, um die Erträge zu maximieren. Ich halte daher Ministerin Katrin Eder für eine hervorragende Botschafterin, um die Gesellschaft davon zu überzeugen, dass dies nicht stimmt. Vielmehr versuchen wir durch diese Maßnahmen, Schäden am Wald auszugleichen, für deren Verursachung die gesamte Gesellschaft verantwortlich ist“, erklärte Georg Schirmbeck, Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR).

Rolf Werner, Vorsitzender der Düngekalk-Hauptgemeinschaft, betonte: „Es ist wichtig, vor allem die Privatwaldbesitzenden mit fachlichen Informationen zu unterstützen. Zudem sind finanzielle Förderprogramme notwendig, um eine breite Umsetzung von Waldfördermaßnahmen zu erreichen. Hierzu zählt auch die Bodenschutzkalkung, denn nur langfristig intakte Böden können mit Extremsituationen wie Starkregen umgehen und eine Grundlage für gesunde Bäume bieten. Gezielte Bodenschutzkalkungen sind essenziell, damit die Böden mindestens auf einem Vitalitätsniveau gehalten werden können.“

Quelle: DFWR